

Die Kreisstadt Siegburg sucht für das Baubetriebsamt, Abteilung Straßenunterhaltung und -reinigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in für die Straßenreinigung (m/w/d) unbefristet und in Vollzeit (39 Wochenstunden)

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.siegburg.de/stellenangebote. Für Fragen zu der angebotenen Stelle steht Ihnen Herr Ralf Schwartmanns (02241/102-6818) zur Verfügung.

Bewerbungen bitte bis zum **02.06.2024** an:
Bürgermeister der Stadt Siegburg, Amt für Personalentwicklung und -verwaltung, 53719 Siegburg.

Die Kreisstadt Siegburg sucht für die städtische Kindertageseinrichtung „Deichmäuse“ im Stadtteil Deichhaus zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Köchin/Koch (m/w/d) bzw. Hauswirtschafter/in (m/w/d) unbefristet und in Vollzeit (39 Wochenstunden)

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.siegburg.de/stellenangebote. Für Fragen zu der angebotenen Stelle stehen Ihnen Frau Inga Lodewick (02241/102-6900), Frau Gaby Mutschke (02241/102-1478) sowie Frau Angelika van Doorn (02241/102-1320) zur Verfügung.

Bewerbungen bitte bis zum **02.06.2024** an:
Bürgermeister der Stadt Siegburg, Amt für Personalentwicklung und -verwaltung, 53719 Siegburg.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur VI. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) – hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Wilhelmstraße 158 beträgt monatlich 150,00 € für die Benutzung eines Zimmers in Einzelbelegung und 75,00 € für die Benutzung eines Zimmers in Doppelbelegung. Die Kosten für gemeinschaftlich genutzte Flächen (z.B. Gemeinschaftsküche, Bad, Gemeinschaftsraum u.ä.) sind in diesen Beträgen berücksichtigt. Die Nebenkosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr werden pauschaliert erhoben. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgen durch das Ordnungsamt (siehe § 7 Abs. 1).

§ 2

§ 5 Absatz 5 entfällt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.7.2024 in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 14.5.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 13.5.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 14.05.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 13.15.2024 folgende 4. Änderung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

In § 8 Absatz 3 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Die Frist für Erdbestattungen und Einäscherungen richtet sich nach der gültigen Fassung des Bestattungsgesetzes NRW. Darüber hinaus werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 2

§ 9 Absatz 4 entfällt.

§ 3

In § 20 Absatz 5 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 4

In § 22 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
Fläche für Tot- und Fehlgeburten

§ 5

In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nordfriedhof“ die Worte „und dem Waldfriedhof“ ergänzt.

§ 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel sowie Überurne erfolgen. Die Grabstätten werden durch die Stadt gepflegt.

§ 6

§ 29 Absatz 6 entfällt.

In § 29 Absatz 7 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 29 Absatz 8 entfällt.

§ 7

§ 30 ist Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holtafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 14.5.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 13.5.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 14.5.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister